

unter rechtsgeschichtlichen und volkskundlichen Aspekten befaßt. Nun legt er, auf eine breite Literaturbasis gestützt, eine zusammenfassende Darstellung zum Thema Wallfahrt und Recht in der Kirche des Abendlandes vor. Seine materialreiche Untersuchung umgreift die Zeit von den frühchristlichen Anfängen bis zum neuen Codex Iuris Canonici von 1983. Sind die ersten vier Kapitel vor allem der rechtlichen Einordnung des Phänomens Wallfahrt gewidmet, findet der Mediävist in den folgenden sechs Kapiteln (Rechtliche Beweggründe der Wallfahrt, Rechtsstellung, Schutz und Transportrecht des Pilgers, Rechtliches im Wallfahrtsbrauch, Mißbrauch der Wallfahrt, Wallfahrtsorte und Rechtsstätten) eine nützliche Zusammenstellung rechtlicher Aspekte auch des ma. Pilgerwesens unter Verweis auf eine Fülle von Beispielen, deren Interpretation jedoch hinter der im Vordergrund stehenden rechtshistorischen Systematisierung zurückbleibt. Eher zufällig scheinen die nicht immer ganz scharf geratenen Abbildungen ausgewählt worden zu sein; störend sind leider die zahlreichen Fehler im bibliographischen Apparat. Personen-, Orts- und Sachregister erschließen den Band, der sich in der stark angewachsenen Pilgerliteratur als unentbehrliches Referenzmittel erweisen wird. Ludwig Schmutge

Wilfried Hartmann, Der Bischof als Richter. Zum geistlichen Gericht über kriminelle Vergehen von Laien im früheren Mittelalter (6.–11. Jahrhundert), Römische Historische Mitteilungen 28 (1986) S. 103–124, versucht einen Überblick über Entstehung und Entfaltung des bischöflichen Gerichts über Laien in Kriminalfällen, der von der Kaisergesetzgebung der Spätantike über die Nachrichten bei Gregor von Tours bis zu den Texten der karolingischen und nachkarolingischen Zeit reicht, die sich mit dem Sendgericht beschäftigen. Neben der Entwicklung der rechtlichen Normen wurde auch versucht, die Praxis des bischöflichen Gerichts in den Quellen zu erfassen; zu diesem Zweck werden einige Beispiele aus Bischofsviten des 11. Jh. angeführt. W. H. (Selbstanzeige)

Pier V. Aimon e Brada, Il principio maggioritario nel pensiero di glossatori e decretisti, Apollinaris 58 (1985) S. 209–285, leitet die grundlegenden Bestimmungen Gregors IX. (X 3.11) zugunsten der Mehrheitsentscheidung in Kapiteln u. ä. aus einer breiten Diskussion zivilistischer und kanonistischer Juristen seit dem 12. Jh. her und bietet im Anhang (S. 253–285) eine ganze Anzahl bisher ungedruckter Belegstellen. R. S.

Henri Hénaff, Les conservateurs apostoliques et les décrétales d'Alexandre IV (1254–1261), Revue de droit canonique 35 (1985) S. 193–221, ordnet die restriktiven Bestimmungen, die 1256 über die Befugnisse von Sonderbeauftragten für die Wahrung der päpstlichen Privilegien für Orden, Universitäten, Kapitel u. ä. getroffen wurden, in die allgemeine Tendenz Alexanders zur Wiederherstellung der Autorität der regulären Hierarchie ein. R. S.

---

Erich Hoffmann, Gilde und Rat in den schleswigschen und nordelbischen Städten im 12. und 13. Jahrhundert, Hansische Geschichtsblätter 105 (1987) S. 1–16, schließt für die Frühphase der Stadtentwicklung darauf, daß die Mitglieder der (nach lübischem Vorbild geschaffenen) Fernhändler-Gilden den Rat dieser